

**Pilotprogramm des Landes Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 zur
„Bestandserhaltung“
Umsetzung der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie
hier: Bestandserhaltung in Archiven, Bibliotheken und Museen in
Rheinland-Pfalz**

Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur legt für ein zweijähriges Pilotprojekt im Rahmen der Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes in rheinland-pfälzischen Archiven, Bibliotheken und Museen folgende Grundsätze fest (auf der Basis der allgemeinen Kulturförderrichtlinie):

Anwendungsbereich

Die Förderung für die Erhaltung von schriftlichem Kulturgut soll für folgende Institutionen zur Verfügung stehen:

- Förderung von kommunalen und sonstigen nicht staatlichen Museen (sofern sie historisches schriftliches Kulturgut verwahren)
- Förderung kommunaler Kultureinrichtungen (sofern sie schriftliches historisches Kulturgut bewahren)
- Archive und Bibliotheken unterschiedlicher Trägerschaft (sofern sie schriftliches historisches Kulturgut bewahren)
- Landeseinrichtungen (incl. Hochschulen und Universitäten (sofern sie schriftliches historisches Kulturgut bewahren) mit Ausnahme der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz und des Landesbibliotheksentrums Rheinland-Pfalz

Zweck der Förderung

Förderung als Beitrag des Landes zur Erhaltung des historischen schriftlichen Kulturgutes (im Original) in rheinland-pfälzischen Archiven, Bibliotheken und Museen. Mit dem Förderprogramm können folgende Maßnahmen beantragt und gefördert werden:

1. Konservierungsmassnahmen
 - a. Reinigung von Beständen (inkl. Schimmelbeseitigung)
 - b. Kauf normgerechter alterungsbeständiger Verpackungen
2. Einzelrestaurierungen

Ablauf des Verfahrens

Anträge für das Jahr 2019 müssen bis **28.02.2019** und für das Folgejahr bis zum 31.10.2019 an das Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz, Landesstelle Bestandserhaltung, Bahnhofplatz 14, 56068 Koblenz gestellt werden.

Der Beirat der „Landesstelle“ wird die Anträge bewerten und dem Ministerium für die Bewilligungsentscheidungen Empfehlungen aussprechen.

Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden bis zu einer Zuwendungshöhe von 20.000 Euro grundsätzlich in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Anträge sind zulässig für Projekte in Höhe von mindestens 1000,00 Euro bis maximal 20.000,00 Euro.

Eigenanteil und Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben

Der Antragssteller muss 10% der Antragssumme als Eigenanteil nachweisen; hierbei ist es **im Jahr 2019** auch möglich, Personalmittel, die für das Bestandserhaltungsprojekt aus dem Stammpersonal zur Verfügung stehen, einzurechnen.

Mindestkriterien

Folgende Mindestkriterien sind zuzüglich zum Eigenanteil nachzuweisen:

1. Nachweis, dass die Einrichtung der Öffentlichkeit zur Verfügung steht (Selbsterklärung). Das erfordert keine regelmäßigen festen Öffnungszeiten, auch Benutzbarkeit nach Terminvereinbarung ist zulässig.
2. Vorlage einer Bestandserhaltungskonzeption oder (nur für die Laufzeit des Pilotprojektes 2019/20) Eigenerklärung, dass die Erarbeitung einer Konzeption derzeit erfolgt
3. Darlegung der Maßnahme und Begründung, bezogen auf:
 - a. Schadenssituation
 - b. Bedeutung der Bestände für Rheinland-Pfalz und/oder darüber hinaus
 - c. Aufgabe und Funktion der beantragenden Einrichtung
 - d. (prognostizierte) Benutzung
 - e. Bedeutung für die Öffentlichkeit
4. Benennung einer fachlich verantwortlichen Person beim Antragssteller als Ansprechpartner
5. Erwartet wird eine Öffentlichkeitsarbeit des Antragstellers/des Einrichtungsträgers, dabei Nennung des Landes als Projektförderer
6. Möglichst drei Angebote von Dienstleistern für die Erbringung der beantragten Maßnahme beifügen
7. Angabe der Kontodaten und Verwendungszweck für die Auszahlung der Mittel

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Ein förmlicher Mittelabruf ist nicht erforderlich.

Nachweis der Verwendung

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist spätestens bis zum 30.06. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen (Verwendungsnachweis). Nummer 7.1 ANBest-K bleibt unberührt. Grundsätzlich wird ein vereinfachter Verwendungsnachweis unter Verwendung des Musters 5 der Anlage 4 der VV zu § 44 LHO zugelassen.

Der vereinfachte Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist zugelassen. Eine Entscheidung über den Förderantrag wird damit nicht vorweggenommen. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller.

Evaluation

Diese o.g. Festlegungen gelten nur für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 für dieses Pilotprogramm. Für eine Verstetigung des Förderprogramms ab 2021 sind Änderungen und Optimierungen auf der Basis der Erfahrungen des „Pilotprogramms“ zu prüfen.

Beirat Bestandserhaltung in Rheinland-Pfalz
Mainz, 13.12.2018